



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt



Lärmschutz
Az.: 105-60/kö
Tel.: 0391/56531-40
weiss@landkreistag-st.de

22. Januar 2016

Rundschreiben Nr. 028/2016

Bericht „Lärmschutz bei heranrückender Wohnbebauung“

Kurzfassung:

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz hat den Bericht „Lärmschutz bei heranrückender Wohnbebauung“ erstellt, der Ursachen, Bedingungen und Lösungsmöglichkeiten für mögliche Lärmkonflikte infolge der bauplanungsrechtlich vorrangigen Innenentwicklung betrachtet. Die Umweltministerkonferenz hat den Bericht den kommunalen Spitzenverbänden mit der Bitte zugleitet, dass die Kommunalverwaltungen sich dafür einsetzen mögen, neue Lärmkonflikte beim Heranrücken von Wohnbebauung an bestehende Nutzungen möglichst zu vermeiden.

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) hat durch einen Ad-hoc-Arbeitskreis den Bericht „Lärmschutz bei heranrückender Wohnbebauung“ mit Stand vom 27. August 2015 (**Anlage 1**) erarbeiten lassen.

Anlass hierfür ist der Umstand, dass es seit der Baurechtsnovelle von 2013 infolge des Vorrangs der Innenentwicklung verstärkt zu neuen Lärmkonflikten kommt, beispielsweise durch die Schließung von Baulücken, die Umnutzung von ehemaligen Gewerbeflächen und das Heranrücken von Wohnbebauung an Sport- und Freizeitanlagen. Der Bericht will Ursachen, Bedingungen und Lösungsmöglichkeiten für mögliche Lärmkonflikte aufzeigen. Als Anlage gehören zu dem Bericht die „Handlungsempfehlungen zum Lärmschutz in der Planung - Gewerbelärm“ der Landeshauptstadt München (**Anlage 2**).

Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass sich das Immissionsschutzrecht mit seinem immissionsseitigen Niveau zum Schutz vor Gewerbelärm bewährt habe, sodass es für dessen Absenkung oder eine Veränderung seiner Konzeption keine Veranlassung gebe.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Passive Schallschutzmaßnahmen sollen gegen gewerblichen Lärm im Regelfall nicht in Betracht kommen. Ausnahmen hiervon könnten allerdings in besonderen Einzelfällen gelten. Spezielle technische Neuentwicklungen wie das sog. „Hamburger Fenster“, das als passive Lärmschutzmaßnahme das Wohnen in der Nachbarschaft zu gewachsenen gewerblichen Strukturen ermöglichen soll, bedürften vor einer Normierung noch ausreichender gutachterlicher Untersuchungen.

Eine Weiterentwicklung des Bauplanungsrechts in Gestalt der Einführung einer neuen Gebietskategorie „Mischgebiet der Innenentwicklung“ erscheine daneben nachvollziehbar und immissionsschutzrechtlich vertretbar, soweit und solange in diesen Gebieten Wohnen ermöglicht werden soll und dabei die Mischgebietswerte nicht überschritten würden.

Die Umweltministerkonferenz (UMK) hat den Bericht der LAI auf ihrer Sitzung am 13. November 2015 zur Kenntnis genommen und beschlossen, den Bericht den kommunalen Spitzenverbänden zuzusenden. Die UMK hat dies mit der Bitte verbunden, dass sich die zuständigen Kommunalverwaltungen auf Grundlage des Berichts im Sinne des vorsorgenden Gesundheitsschutzes dafür einsetzen mögen, dass neue Lärmkonflikte bei einem Heranrücken von Wohngebieten an bestehende Nutzungen möglichst vermieden werden. Insbesondere sollte vermieden werden, dass gesundheitsverträgliche Innenpegel nur mit geschlossenen Fenstern eingehalten werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.



Theel

Anlagen
(**nur** digital)